

## **Satzung der Kreisstadt Heppenheim über die Bildung eines Seniorenbeirats (Heppenheimer Seniorenbeirat)**

**vom 06.12.2012**

hier abgedruckt in der Neufassung vom 06.12.2012

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in der Sitzung am 06.12.2012 folgende Neufassung der Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Heppenheim i.S.d. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung (Seniorinnen und Senioren) wird der Heppenheimer Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im Heppenheimer Seniorenbeirat ist ehrenamtlich; notwendige Auslagen werden gemäß der Entschädigungssatzung der Kreisstadt Heppenheim ersetzt.
- (4) Für die Mitglieder des Heppenheimer Seniorenbeirats besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen (gesetzlicher Unfallschutz) sowie bei der GVV (Haftpflichtdeckungsschutz).

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Heppenheimer Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Stadt in den Angelegenheiten, welche die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner speziell berühren.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) Stärkung des Rechts der Seniorinnen und Senioren auf Selbstbestimmung und ihre Einbindung in die Gesellschaft,
  - b) Verbesserung der Lebensqualität im Alter,
  - c) Förderung des Erfahrungsaustauschs mit anderen regionalen Seniorenbeiräten,
  - d) Zusammenarbeit mit politischen Gremien,
  - e) Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Stadt.

### **§ 3 Mitwirkungsrechte**

- (1) Der Heppenheimer Seniorenbeirat erhält vom Magistrat frühzeitig umfassende Information über geplante Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 1 S.2 handelt.
- (2) Der Heppenheimer Seniorenbeirat wird zu den von den Organen der Stadt zu beschließenden Vorhaben, welche Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 betreffen, gehört. Dem Vorsitzenden des Heppenheimer Seniorenbeirats oder dessen Stellvertreter wird bei einer Beratung von Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 1 S.2 in den jeweiligen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung ein Rederecht eingeräumt.
- (3) Der Heppenheimer Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber den Organen der Stadt in Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 1 S.2.
- (4) Der Heppenheimer Seniorenbeirat legt einmal pro Jahr der Stadtverordnetenversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

#### **§ 4**

#### **Bildung und Mitglieder**

- (1) Der Heppenheimer Seniorenbeirat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Das Nähere zur Bildung des Heppenheimer Seniorenbeirats regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Heppenheim.

#### **§ 5**

#### **Sitzungen**

- (1) Der Heppenheimer Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal im Jahr. Die Einladung zur ersten Sitzung des Heppenheimer Seniorenbeirats nach der Wahl erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden. Bis zur Neuwahl des Vorsitzenden leitet der bisherige Vorsitzende die Sitzung.
- (2) Zwischen dem Zugang der schriftlichen Einladung und dem Sitzungstag liegen drei Tage (Einladungsfrist). In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Bei Wahlen ist die Abkürzung der Einladungsfrist unzulässig.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Heppenheimer Seniorenbeirats sind vor den Sitzungen in dem durch die Hauptsatzung bestimmten Bekanntmachungsorgan öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Der Heppenheimer Seniorenbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände

verlangt und die Verhandlungsgegenstände Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 umfassen. Im Übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten. Verspätete Anträge nimmt der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (5) Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (6) Die Sitzungen des Heppenheimer Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Einwohner zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter kann an den Sitzungen des Heppenheimer Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Der Heppenheimer Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Heppenheimer Seniorenbeirats anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Vertretern des Seniorenbeirats.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Geheime Abstimmung ist unzulässig.

## **§ 7**

### **Wahl des Vorsitzenden**

Der Heppenheimer Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der bisherige Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Vorsitzenden weiter.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorsitzenden**

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Heppenheimer Seniorenbeirats. Er hat insbesondere
  - die Mitglieder des Heppenheimer Seniorenbeirats zu den Sitzungen des Heppenheimer Seniorenbeirats schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Sitzung einzuberufen;
  - die Verhandlung des Heppenheimer Seniorenbeirats zu leiten sowie die Ordnung zu handhaben;

- die Beschlüsse des Heppenheimer Seniorenbeirats vorzubereiten und entsprechend tätig zu werden;
  - die ihm vom Heppenheimer Seniorenbeirat allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.
- (2) Dem Heppenheimer Seniorenbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Heppenheimer Seniorenbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift umfasst wesentliche Inhalte der Verhandlung. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift wird auch auf der Homepage der Stadt Heppenheim veröffentlicht.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sofern ein für die Schriftführung gewählter städtischer Bediensteter für eine Verhandlung nicht zur Verfügung steht, wird ein Mitglied des Heppenheimer Seniorenbeirats zu Beginn der Sitzung als Schriftführer gewählt.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind sinngemäß anzuwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heppenheim, den 11.12.2012

Rainer Burelbach  
Bürgermeister

Neufassung

beschlossen am 06.12.2012  
veröffentlicht am 12.12.2012  
in Kraft getreten am 13.12.2012